S 10 AL 537/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 537/00
Datum	02.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 229/01
Datum	20.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 02.05.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Eingliederungszuschuss wegen vorzeitiger Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zurÃ¼ckzuzahlen ist.

Der KlÃ¤gerin wurde mit Bescheid vom 22.06.1999 unter Auflagen ein Eingliederungszuschuss fÃ¼r einen Mitarbeiter fÃ¼r die Zeit vom 15.04.1999 bis 14.04.2000 bewilligt. Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten bzw EigentÃ¼merwechsels wurde das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31.03.2000 vom Arbeitgeber gekÃ¼ndigt.

Nach AnhÃ¶rung widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 18.02.2000 die Bewilligung. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautete: "Gegen diesen Bescheid ist

Widerspruch zulÃ¤ssig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Arbeitsamt Duisburg einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt geworden ist".

Am 05.06.2000 legte die KlÃ¤gerin hiergegen Widerspruch ein. Auf Hinweis der Beklagten bzgl der FristversÃ¤umnis teilte die KlÃ¤gerin am 04.07.2000 mit, es sei klar, dass die gesetzliche Frist verstrichen sei; zumindest auf dem schriftlichen Weg. TatsÃ¤chlich aber habe der damalige GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nach dem Bescheid sofort mit dem Arbeitsamt persÃ¶nlich gesprochen. Damals sei es allerdings darum gegangen, dass die KlÃ¤gerin glaubte, einen KÃ¤ufer zu haben, der den Betrieb weiterfÃ¼hre und den Mitarbeiter weiter beschÃ¤ftige. Erst als dies definitiv nicht mÃ¶glich gewesen sei und der Betrieb in der Niederlassung eingestellt werden musste, habe man wegen des Widerspruchs tÃ¤tig werden kÃ¶nnen.

Der Widerspruch wurde daraufhin mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2000 als unzulÃ¤ssig verworfen. Nach Â§ 37 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sei die Widerspruchsfrist am 21.03.2000 abgelaufen, der Widerspruch sei aber erst am 05.06.2000 eingegangen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (WE) werde nicht gewÃ¤hrt. Im Anschluss an die Unterschrift auf den Widerspruchsbescheid folgte ein "Hinweis a u Ã e r â h a l b des Widerspruchsverfahrens". Darin erklÃ¤rte die Beklagte, der Widerspruch hÃ¤tte auch in der Sache keinen Erfolg haben kÃ¶nnen und auch ein Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 SGB X hÃ¤tte keine Aussicht auf Erfolg. Hierzu wurde der Gesetzeswortlaut des Â§ 223 Abs 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (- SGB III â in der 1999 gÃ¼ltigen Fassung) zitiert.

Auf eine Zahlungsmitteilung vom 02.11.2000 hin antwortete die KlÃ¤gerin, diese sei unverstÃ¤ndlich, Ã¼ber den eingelegten Widerspruch sei noch nicht entschieden worden. Mit Schreiben vom 21.11.2000 fÃ¼hrte die Beklagte aus, Ã¼ber den Widerspruch sei bereits mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2000 entschieden worden. Der Widerspruchsbescheid wurde diesem Schreiben in Kopie beigefÃ¼gt.

Die am 22.12.2000 zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhobene Klage ist insbesondere auf einen handschriftlichen Vermerk des ehemaligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers vom 23.02.2000 Ã¼ber ein GesprÃ¤ch mit einer Mitarbeiterin der Beklagten gestÃ¼tzt worden. Darin heiÃt es: "23.02.2000 â Tel. Frau B â¦ Widerspruch. Firma kann Geld nicht zahlen. Eventuelle Einstellung von Herrn H. wird geprÃ¼ft. Ãbernahme der Firma durch Dritte." Dieses Telefonat stelle eine Widerspruchseinlegung dar. Die Nichtfertigung eines Aktenvermerkes Ã¼ber dieses GesprÃ¤ch sei der Beklagten anzulasten. Diese sei verpflichtet, einen Vermerk anzufertigen bzw die KlÃ¤gerin Ã¼ber die UnzulÃ¤ssigkeit einer telefonischen Widerspruchseinlegung zu belehren.

Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, ein Vermerk Ã¼ber dieses Telefonat liege nicht vor. Es werde bestritten, dass es gefÃ¼hrt worden sei, ansonsten wÃ¤re hierzu ein Aktenvermerk verfasst und die KlÃ¤gerin auf die erforderliche Schriftform hingewiesen worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 02.05.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Diese sei

nicht rechtzeitig erhoben worden, wobei eine Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2000 (im Gerichtsbescheid unzutreffend: 13.08.2000) am 16.09.2000 erfolgt sei (Â§ 37 Abs 2 SGB X) und die Klagefrist somit bereits am 16.10.2000 (vom SG unzutreffend 16.09.2000) abgelaufen sei. Alle Schreiben des Arbeitsamtes wÃ¼rden vom Zusteller zurÃ¼ckgesandt werden, wenn sie dem Adressaten nicht ausgehÃ¤ndigt werden kÃ¶nnten. Der Widerspruchsbescheid sei aber nicht an die Beklagte zurÃ¼ckgelangt. Der behauptete Nichtzugang sei daher nicht glaubhaft. Eine WE scheide aus.

Gegen den am 04.05.2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 05.06.2001 (04.06.2001 = Pfingstmontag) Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor: Der Widerspruchsbescheid sei lediglich bekanntgegeben, nicht aber â wie vorgeschrieben â zugestellt worden. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs 2 letzter Halbsatz SGB X mÃ¼sse die BehÃ¶rde im Zweifel den Zugang beweisen. Die RÃ¼cksendeverpflichtung durch die Deutsche Post AG kÃ¶nne nicht herangezogen werden, denn das Schreiben kÃ¶nnte auch dort verloren gehen. Die Klageerhebung sei somit rechtzeitig erfolgt. Auch der Widerspruch sei rechtzeitig telefonisch eingelegt worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 02.05.2001, Az: S 10 AL 537/00 abzuÃ¤ndern und den Widerrufs- und Erstattungsbescheid des Arbeitsamtes Duisburg vom 18.02.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Arbeitsamtes Duisburg vom 13.09.2000 aufzuheben und festzustellen, dass der Beklagten kein Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zusteht.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie fÃ¼hrt aus, bereits der Widerspruch sei verspÃ¤tet eingelegt worden und damit unzulÃ¤ssig. Eine telefonische Widerspruchseinlegung sei unwirksam und werde bestritten.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

Zwar ist â entgegen der Auffassung des SG â die Klage rechtzeitig erhoben worden, denn der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2000 an die KlÃ¤gerin spÃ¤testens am 16.09.2000 ist nicht nachweisbar. GemÃ¤Ã Â§ 85 Abs 3 Satz 1 SGG in der seit 01.06.1998 geltenden Fassung ist der Widerspruchsbescheid bekanntzugeben; eine Zustellung ist nicht mehr erforderlich. Die Bekanntgabe richtet sich nach Â§ 37 SGB X. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs 2 letzter Halbsatz SGB X hat die BehÃ¶rde im Zweifel Zugang bzw den Zeitpunkt des

Zuganges zu beweisen. Der Senat hat Zweifel am tatsÃ¤chlichen Zugang des Widerspruchsbescheides bereits am 16.09.2000. Die KlÃ¤gerin hat alle Schreiben im laufenden Verfahren vom Arbeitsamt tatsÃ¤chlich erhalten und jeweils â soweit dies erforderlich war â darauf reagiert. Daher geht der Senat von ausreichenden VorsorgemaÃnahmen der KlÃ¤gerin dafÃ¼r aus, dass umgehend alle Schreiben ordnungsgemÃ¤Ã in deren GeschÃ¤ftsgang kommen. Andererseits ist nicht auszuschlieÃen, dass ein Schreiben bei der Deutschen Post AG verloren geht, ein RÃ¼cklauf an die Beklagte somit nicht in jedem Falle erwartet werden kann. Diese Zweifel gehen hier zu Lasten der Beklagten. Eine Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kommt somit erst mit Zugang des Schreibens vom 21.11.2000 samt Kopie des Widerspruchsbescheides an die KlÃ¤gerin, also am 24.11.2000, in Betracht (Â§ 37 Abs 2 SGB X). Damit ist die Klagefrist gemÃ¤Ã Â§ 87 Abs 1 Satz 1, Abs 2 SGG mit Erhebung der Klage zum Sozialgericht am 22.12.2000 gewahrt. Die Klage ist somit zulÃ¤ssig.

Allerdings ist sie unbegrÃ¼ndet, denn mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2000 war der Widerspruch zutreffend wegen FristversÃ¤umnis verworfen worden. Der Bescheid vom 18.02.2000 ist somit bestandskrÃ¤ftig geworden (Â§ 77 SGG).

Insbesondere hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 13.09.2000 keine Entscheidung in der Sache getroffen. Die VersÃ¤umung der Widerspruchsfrist wÃ¤re dann nÃ¤mlich ggfs unbeachtlich (vgl hierzu: BSG vom 30.09.1996 â Az: 10 RKg 20/95 â HVBG Info 1998, 2222). Zwar hat die Beklagte im Anschluss an den Widerspruchsbescheid nach der Unterschrift einen Hinweis aufgenommen und erklÃ¤rt, der Widerspruch hÃ¤tte in der Sache keinen Erfolg haben kÃ¶nnen und auch ein ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X hÃ¤tte keine Aussicht auf Erfolg. Bei diesem Hinweis auÃerhalb des Widerspruchsverfahrens handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Die Beklagte hat lediglich einen unverbindlichen Hinweis auf die Erfolgsaussichten in der Sache selbst gegeben. Deshalb wurden die wesentlichen AusfÃ¼hrungen in diesem Hinweis auch im Konjunktiv verfasst. Weiterhin wurde nur der Gesetzeswortlaut des Â§ 223 Abs 2 SGB III wiedergegeben und ausgefÃ¼hrt, dessen Voraussetzungen wÃ¤ren nicht erfÃ¼llt. Auch der Hinweis, ein ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X hÃ¤tte keine Aussicht auf Erfolg, bedeutet nicht, der Widerspruch selbst sei von der Beklagten als Antrag nach Â§ 44 SGB X gewertet und im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sei hierÃ¼ber entschieden worden. Dies unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt von der Fallgestaltung der Entscheidung des BSG (aaO). Dort war darauf hingewiesen worden, der verspÃ¤tete Widerspruch sei gleichzeitig als ein Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X zu werten. Der Hinweis im damaligen Verfahren war zudem nicht ausschlieÃlich im Konjunktiv formuliert. Ob ein Hinweis â wie hier â als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, richtet sich danach, wie der EmpfÃ¤nger diese ErklÃ¤rung bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles zu deuten hÃ¤tte (vgl hierzu BSG aaO). Aus der Tatsache, dass es sich um einen Hinweis auÃerhalb des Widerspruchsverfahrens handelte und aus der Verwendung des Konjunktivs sowohl im ersten als auch im letzten Satz dieses Hinweises und insbesondere aus der Formulierung, auch ein ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X wÃ¼rde keine Aussicht auf Erfolg haben, ist fÃ¼r den EmpfÃ¤nger bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles deutlich, dass

der Widerspruch nicht als Ãberprüfungsantrag gewertet worden ist und mit dem Widerspruchsbescheid auch kein Bescheid gemäß Â§ 44 SGB X erteilt werden sollte; zu einer Ãberprüfung wäre vielmehr erst noch ein Antrag zu stellen. Von der Klägerin wurde eine solche Deutung auch nie geltend gemacht, sie ist weder vom Vorliegen einer Sachentscheidung noch von einer Entscheidung über einen Ãberprüfungsantrag ausgegangen. Der Senat geht daher von einem lediglich unverbindlichen Hinweis der Beklagten aus, der keine endgültige Entscheidung iSd Â§ 31 Satz 1 SGB X beinhaltet.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides vom 18.02.2000 zu laufen (Â§ 84 Abs 1 SGG). Der Bescheid ist gemäß Â§ 37 Abs 1 SGB X bekanntgegeben worden. Dabei gilt gemäß Â§ 37 Abs 2 erster Halbsatz SGB X ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich des SGB X übermittelt wird, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Bescheid vom 18.02.2000 wurde am selben Tag zur Post gegeben und gilt damit am 21.02.2000 als bekanntgegeben. Anhaltspunkte für eine spätere Bekanntgabe finden sich nicht. Gemäß Â§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG endet die Widerspruchsfrist damit an 21.03.2000.

Eine Verlängerung der Widerspruchsfrist könnte allenfalls wegen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung in Betracht kommen (Â§ 36 SGB X). Die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Anforderungen, die Â§ 66 Abs 1 SGG an eine Rechtsbehelfsbelehrung stellt. Die Form und die Frist für den Rechtsbehelf sind angegeben; der Sitz der zuständigen Behörde ist genannt. Der Belehrungspflicht durch die Beklagte ist Genüge getan, wenn sie entsprechend dem Gesetzeswortlaut die Rechtsmittelbelehrung formuliert (vgl BayLSG vom 24.09.1997 â L 16 Ar 93/96 â veröffentlich in juris) ist. Eine genaue Anschrift der zuständigen Verwaltungsstelle ist nicht erforderlich. Sie wäre zwar zweckmäßig, ist aber nur notwendig, wenn sonst ein Zugang gefährdet wäre (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl Â§ 66 RdNr 7 mwN). Dies ist hier nicht der Fall. Zudem findet sich auf der Vorderseite des Bescheides die Anschrift des Arbeitsamtes Duisburg.

Da der Widerspruch erst nach dem 21.03.2000, nämlich am 05.06.2000 eingelegt wurde, ist er verfristet. Ein früherer Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung ist nicht nachweisbar. Zwar bringt die Klägerin vor, ein Widerspruch sei bereits mit dem Telefonat vom 23.02.2000 eingelegt worden. Für einen Widerspruch fehlt es aber an einer formgerechten Niederschrift.

Eine Widerspruchseinlegung durch Niederschrift erfordert nämlich eine persönliche Anwesenheit des Widerspruchsführers bei der Behörde. Eine lediglich telefonische Erklärung, über die eine Niederschrift gefertigt wird, genügt diesen Anforderungen nicht (vgl BVerwGE 17, 166; BGHSt 30, 64; BFH in NJW 1965, 174, Hennig/Schlegel, SGG, Stand April 1996, Â§ 84 RdNr 7; aA OLG Schleswig-Holstein in NJW 1963, 1466 und OLG Düsseldorf in NJW 1969, 1361, Peters-Sauters-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand April 2001, Â§ 84 Pkt.3). Nur bei persönlicher Anwesenheit vor der Behörde kann auf einfache und

beweiskrÃ¤ftige Weise festgestellt werden, wer das Rechtsmittel einlegen will, ob er dazu berechtigt ist und welchen Inhalt die ErklÃ¤rung haben soll. Diese Gewissheit kann durch fernmÃ¼ndliche ErklÃ¤rung nicht vermittelt werden. AuÃerdem fehlt es an einem anerkennenswerten BedÃ¼rfnis hierfÃ¼r. An das Erfordernis der Schriftform werden sehr geringe Anforderungen gestellt. Sie erlaubt eine weitergehende Ausnutzung der Rechtsmittelfrist als die an Dienstzeiten gebundene Einlegung zu Protokoll. Es entspricht zudem einer im Rechts- und GeschÃ¤ftsverkehr weitverbreiteten Ãberzeugung, dass bedeutsame ErklÃ¤rungen schriftlich abzugeben sind. Dies gilt insbesondere im Verkehr zwischen BehÃ¶rden. Im Ãbrigen kann nicht vÃ¶llig auÃer Betracht bleiben, dass die fernmÃ¼ndliche Rechtsmitteleinlegung zu einer zusÃ¤tzlichen Belastung der GeschÃ¤ftsstelle fÃ¼hren wÃ¼rde (hier der Verwaltung â vgl zum Ganzen BGHSt 30, 64). Eine solche Verpflichtung zur Fertigung eines Vermerkes ist im Verwaltungsverfahren, in dem jedem Beamten nicht nur die Betreuung einzelner BÃ¼rger, sondern vor allem die ErfÃ¼llung vielseitiger Aufgaben im Interesse einer Unzahl von AnsprÃ¼chen und Anspruchsberechtigten auferlegt ist, und bei dem nicht wie bei den Gerichten ein besonderer Urkundsbeamter der GeschÃ¤ftsstelle fÃ¼r die Aufnahme von Niederschriften zustÃ¤ndig ist, nicht gerechtfertigt und besteht nach der derzeitigen Gesetzeslage auch nicht. Sie wÃ¼rde eine Quelle fÃ¼r eine Vielzahl von Fehlern sein, die sich aus der Unsicherheit eines FerngesprÃ¤chs ergeben kÃ¶nnen. Die vom Gesetz geforderte Rechtsmitteleinlegung durch Niederschrift â als eine Unterform der Schriftlichkeit â ist aber auch dann nicht gegeben, wenn ein Vermerk Ã¼ber den Anruf aufgenommen wurde. Es gehÃ¶rt dazu auch ein PrÃ¼fungsrecht und eine PrÃ¼fungspflicht hinsichtlich der PersÃ¶nlichkeit des BeschwerdefÃ¼hrers und der Ernstlichkeit seiner ErklÃ¤rung. Gewisse zu wahrende FÃ¶rmlichkeiten sollen dem BeschwerdefÃ¼hrer vor Ã¼bereiltem Einlegen von Rechtsmitteln abhalten. Wenn das Gesetz Ã¼berdies dem Ungewandten die MÃ¶glichkeit einrÃ¤umt, seine ErklÃ¤rung zu Protokoll zu geben, so stellt es keine Ãberforderung dar, wenn man ihm zumutet, diese ErklÃ¤rung persÃ¶nlich abzugeben und nicht mittels Fernsprecher (vgl hierzu BVerwGE 17, 166).

Gerade die bestehende Unsicherheit ist es, die den Senat veranlasst, der strengeren â in der Rspr herrschenden â Auffassung zu folgen. Bei der telefonischen Einlegung kann nicht festgestellt werden, welcher genaue Wortlaut von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlt wurde, und welcher Wortlaut dann zur Niederschrift kam. Dies ist bei einer persÃ¶nlichen Anwesenheit ausgeschlossen, denn die KlÃ¤gerin kann den aufgenommenen Text entsprechend nachlesen. Eine telefonische Einlegung des Widerspruches zur Niederschrift entspricht daher nicht der vorgeschriebenen Form. Zudem ist hier nicht einmal eine Niederschrift bzw ein Vermerk angefertigt worden, so dass selbst diese Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt wÃ¤ren.

Der Nachweis, den Widerspruch tatsÃ¤chlich telefonisch eingelegt zu haben, ist von KlÃ¤gerin auch nicht zu fÃ¼hren. Dies geht zu ihren Lasten (vgl Hennig/Schlegel aaO Â§ 84 RdNr 15). Der handschriftliche Vermerk des ehemaligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers Ã¼ber ein Telefonat vom 23.02.2000 kann als Nachweis nicht genÃ¼gen. Aus dieser Notiz kann weder nachweislich entnommen werden, wann dieses GesprÃ¤ch gefÃ¼hrt wurde, noch welchen tatsÃ¤chlichen Inhalt es hatte. Der Vermerk kÃ¶nnte ggfs lediglich Gedanken des Anrufenden vor oder nach einem

GesprÃ¤ch beinhalten. AuÃerdem ist gerade aus dem nach Hinweis auf die der FristversÃ¤umnis gefertigten Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 04.07.2000 zu entnehmen, dass es bei dem Telefonat nur um eine WeiterbeschÃ¤ftigung des Mitarbeiters gegangen sein soll. Erst als dies definitiv nicht mÃ¶glich gewesen sei, habe die KlÃ¤gerin wegen des Widerspruches tÃ¤tig werden kÃ¶nnen. Dies spricht nach Auffassung des Senats gegen die Absicht der KlÃ¤gerin, bei einem Telefonat am 23.02.2000 â soweit nachweisbar gefÃ¼hrt â Widerspruch einlegen zu wollen.

Somit ist der Widerspruch erst am 05.06.2000 eingelegt worden und daher verfristet.

Eine WE gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG war nicht zu gewÃ¤hren. GemÃ¤Ã Â§ 67 SGG ist WE zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Solche GrÃ¼nde sind jedoch nicht vorgetragen worden. Vielmehr ist im Schreiben vom 04.07.2000 ausdrÃ¼cklich von der KlÃ¤gerin darauf hingewiesen worden, es sei klar, dass die gesetzliche Frist verstrichen sei; zumindest auf dem schriftlichen Weg. GrÃ¼nde, weshalb nicht rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt worden ist, gehen aus diesem Schreiben nicht hervor. Insbesondere hÃ¤tte der Versuch, den Betrieb weiterzufÃ¼hren, die KlÃ¤gerin nicht gehindert, rechtzeitig und formgerecht Widerspruch einzulegen. Eine WE wÃ¤re allerdings dann zu gewÃ¤hren, wenn Ã¼ber einen telefonisch eingelegten Widerspruch ein Vermerk zu den Akten gebracht worden wÃ¤re und dem RechtsmittelfÃ¼hrer stillschweigend oder ausdrÃ¼cklich bedeutet worden wÃ¤re, alles sei in Ordnung (BVerwGE 17, 166). Dies ist hier aber nicht geschehen, es fehlt bereits an einem Aktenvermerk.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine evtl WE â nÃ¤mlich der irrtÃ¼mliche Glaube, bereits fernmÃ¼ndlich Widerspruch eingelegt zu haben â werden auÃerdem erst mit der Klageschrift vom 21.12.2000 vorgebracht. Mit Schreiben vom 04.07.2000 wurde nicht davon ausgegangen, dass schon telefonisch Widerspruch eingelegt worden sei. Am 21.12.2000 ist jedoch die Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG bereits verstrichen, denn dieser ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Das Hindernis, das einer rechtzeitigen, formgerechten Widerspruchseinlegung entgegen stand, ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin aber spÃ¤testens mit Erhalt des Schreibens vom 28.06.2000 weggefallen. Zu diesem Zeitpunkt musste sie erkennen, dass ein Telefonat â so es gefÃ¼hrt worden ist â zur Widerspruchseinlegung nicht genÃ¼gte. Im Ãbrigen geht aus dem Schreiben der KlÃ¤gerin hervor, dass sie von der FristversÃ¤umnis wusste.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2000 wurde somit der Widerspruch zutreffend als verfristet verworfen. Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet und die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht

vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024